

Satzung

„Belles & Beaux Dortmund e.V.“

Artikel 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Belles & Beaux Dortmund e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Artikel 2 Zweck

- (1) Der Square Dance Verein „Belles & Beaux Dortmund e.V.“ ist eine freiwillige Vereinigung, gebildet zur Freude am gemeinsamen Tanzen, im Geiste völkerverbindender Freundschaft, um die vom kanadischen Square Dance Club „Soest Belles & Beaux“ begonnene Tätigkeit fortzuführen. Der Verein gehört der Square Dance Organisation EAASDC (European Association of American Square Dance Clubs) an. Der Verein hat keine politischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen, er achtet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und alle staatlichen Gesetze.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports. Im Besonderen die Pflege, Erhaltung und Verbreitung des weltweit organisierten amerikanischen Square- und Round Dance sowie aller verwandten Tänze mit ihrem ideellen Charakter.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, nämlich Square- und Round Dance-Workshops, -Training und -Treffen, der Organisation und Durchführung solcher Veranstaltungen und die Förderung der Ausbildung von Tänzern.
 - b) Durchführung regelmäßiger Vereinsabende mit Übungseinheiten und unregelmäßige öffentlicher Tanzveranstaltungen, oder Beteiligung daran.
 - c) Schulung von Anfängern und fortgeschrittenen Tänzern aller Altersgruppen. Besondere Unterstützung gilt dabei jugendlichen und älteren Tänzern.
 - d) die Verbreitung des Gedankens des Square- und Round Dance und verwandter Tanzarten und der Werbung dafür.
 - e) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square- und Round Dance und verwandter Tänze
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein unterstützt voll und ganz das Prinzip der Gleichheit der Chancen. Er wird niemanden aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Nationalität oder Sonstigem diskriminieren oder sich an Aktivitäten oder Organisationen beteiligen, wo dies geschieht.
- (7) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen beschließen.

Artikel 3 Mitgliedschaft - Eintritt

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins verbindlich anerkennt und einen Grundlehrgang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
- (4) Die Aufnahme in den Verein kann vom Vorstand aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der Schriftform. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einreichen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (5) Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Alle Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, beim Vorstand Anträge über die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied zu stellen. Über den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenmitgliedsstatus entscheidet der Vorstand. Über die endgültige Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind anderen Mitgliedern gleichgestellt.
- (6) Die passive Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich. Über die Aufnahme oder Umwandlung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die passive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitglieder- und Gruppenversammlung. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht auf Gruppen- oder Mitglieder-Versammlungen.

Die passive Mitgliedschaft endet, wenn das passive Mitglied öfter als fünfmal im Tanzjahr an Tanzabenden als Tänzer teilnimmt.

Artikel 3.1 Beiträge

- (1) Es wird zwischen Beiträgen für Square- und Round-Dance unterschieden. Nimmt ein Mitglied sowohl an Square- als auch an Round-Dance teil, so hat er beide Beiträge zu entrichten.
- (2) Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Personen ohne regelmäßiges Einkommen, mit entsprechendem Nachweis zahlen einen niedrigeren Beitrag. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand auf Antrag über Reduktion des Beitrags.
- (3) Passive Mitglieder zahlen 50% des regulär zu zahlenden Mitgliedsbeitrags.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 3.2 Mitgliedschaft - Austritt

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit Monatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er wird durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand eingeleitet oder tritt automatisch durch den Tod des Mitglieds ein. Über eine außerordentliche (das heißt fristlose) Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand.
- (2) Beitragsrückstände sind zu zahlen.
- (3) Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Artikel 3.3 Mitgliedschaft - Ausschluss

- (1) Der Ausschluss erfolgt,
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweifachen schriftlicher Zahlungsaufforderung mit der Bezahlung der Hälfte des Jahresbeitrags drei Monate im Rückstand ist,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- (2) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Dies kann in einem persönlichen Gespräch oder in schriftlicher Form geschehen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss. Bis zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Artikel 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung
- die Gruppenversammlungen

Artikel 4.1 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Vertretungsberechtigt im Außenverhältnis sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer und den Gruppensprechern.
- (3) Der Vorstand, außer den Gruppensprechern, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gruppensprecher und deren Vertreter werden von der jeweiligen Gruppenversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen. Eine Nachwahl für die laufende Amtsperiode ist jederzeit möglich.
- (4) Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vereins sein und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl müssen sie anwesend sein oder vorher

schriftlich, im Falle ihrer Wahl, die Annahme gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

- (5) Der Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Eine Vorstandssitzung kann vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gleichberechtigt einberufen werden. Sie muss jedoch einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies wünschen und allen anderen Vorstandsmitgliedern mitteilen. Sie muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurde und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse müssen dem Restvorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 4.2 Mitgliederversammlung, Gruppenversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt und wird mit vierwöchentlicher Frist schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine weitere Mitgliederversammlung findet statt,
wenn dies der Vorstand für erforderlich hält,
wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

- (3) Der Verein gliedert sich in folgende Gruppen:

Square-Dance

Round-Dance

Jede Gruppe wird von einem Gruppensprecher im Vorstand vertreten. Bei Verhinderung vertritt ein gewählter Stellvertreter den Gruppensprecher bei Vorstandssitzungen.

- (4) Die Gruppenversammlungen finden mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Weitere Versammlungen werden einberufen wenn der Gruppensprecher oder der Vorstand dies für erforderlich halten oder mindestens ein Drittel der jeweiligen Gruppenmitglieder dies schriftlich beim Gruppensprecher oder Vorstand verlangt.

Der Gruppensprecher hat unter Bekanntgabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich die Mitglieder der Gruppe zur Versammlung einzuladen. Vereinsmitglieder die nicht der jeweiligen Gruppe angehören können an der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

- (5) Versammlungen sind beschlussfähig wenn satzungsgemäß geladen wurde.

- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

Entgegennahme des Berichtes des 1. Vorsitzenden

Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer

Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes

Vor Wahlen: Bestellung des Wahlleiters

Wahl des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer

Beschlussfassung über Änderung der Satzung

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlussfassung über das Eingehen von Verbindlichkeiten, die die laufenden Einnahmen und den vorhandenen Kassenbestand übersteigen, bzw. die Aufnahme von Krediten

Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Diese Auflistung ist nicht abschließend und kann bei Bedarf durch den Vorstand für eine anstehende Mitgliederversammlung erweitert werden.

(7) Zu Aufgaben der Gruppenversammlungen gehören:

Wahl des jeweiligen Gruppensprechers und dessen Vertreters

Festlegung der Vereinsbeiträge für die jeweilige Gruppe

Regelung von Angelegenheiten die nur die jeweilige Gruppe betreffen

Verabschiedung von Vorschlägen zu Tagesordnungspunkten für die Mitgliederversammlung

Entscheidung über Durchführung eigener Veranstaltungen

Diese Auflistung ist nicht abschließend und kann bei Bedarf durch den Gruppensprecher für eine anstehende Gruppenversammlung erweitert werden, sofern die Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Jede Gruppe kann über ihre weitere Organisation im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung frei entscheiden. Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die zur Prüfung dem Vorstand des Vereins vorzulegen sind.

Der Vorstand hat ein Veto-Recht zu Entscheidungen der Gruppenversammlung. Das Veto kann nur von einer Mitgliederversammlung des Vereins aufgehoben werden.

Artikel 5 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt, wenn nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Beschluss der Versammlung geheim. Wahlen mit mehr als einem Kandidaten erfolgen grundsätzlich geheim.
- (3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die größte Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist für die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen benötigen die Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
- (6) Weiteres regelt eine Geschäftsordnung

Artikel 6 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitglieder- und Gruppenversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift der Versammlung ist nach Unterzeichnung, bei den Tanzabenden beider Gruppen, für alle Mitglieder zugänglich, drei Monate lang auszulegen.

Artikel 7 Geschäfts- und Tanzjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 8 Beiträge

- (1) Die Beiträge werden in der jeweiligen Gruppenversammlung festgesetzt.
- (2) Beiträge sind zum Beginn des Geschäftsjahres unaufgefordert zu zahlen. Spätester Zahlungstermin ist der 31. Mai des jeweiligen Jahres.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als einen Monat nach diesem Termin in Verzug, wird es durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung daran erinnert. Eine letzte schriftliche Aufforderung mit Hinweis auf den drohenden Vereinsausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied länger als zwei Monate in Verzug befindet.

Artikel 9 Kassenprüfer

- (1) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zu wählen sind:
 1. Kassenprüfer,
 2. Kassenprüfer,

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nicht möglich.

- (2) Die Kassenprüfer haben keine Funktion im Vorstand.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und Buchführung jederzeit zu prüfen, mindestens jedoch einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung oder wenn die Mitgliederversammlung das verlangt.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des SD-Vereins "Belles & Beaux Dortmund e.V." erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die erschienenen Mitglieder zu drei Viertel für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller noch bestehenden Verbindlichkeiten an die SOS-Kinderdorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Artikel 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt unmittelbar nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Dortmund, den 15. März 2017